



zukunft
SEIT 1909
denken

ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

ÖWAV-Merkblatt

Mindestanforderung für die Sicherheitsausrüstung im Kanalbetrieb

Bei der Durchführung von Inspektionen, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten ist üblicherweise ein Befahren von Bauwerken der Kanalisation erforderlich. Für das Kanalbetriebspersonal besteht in diesem Zusammenhang ein erhöhtes Gesundheitsrisiko beispielsweise wegen Absturzgefahr, Explosionsgefahr, Sauerstoffmangels, CO₂-Anreicherung sowie wegen gefährlicher Gase und Dämpfe in der Kanalanlage. Abgesehen von der Verwendung einer entsprechenden Sicherheitsausrüstung sind noch folgende Punkte zu beachten:

- Für das Befahren einer Kanalisationsanlage (Schächte, Pumpwerke, Mischwasserüberlaufbecken etc.) sind mindestens zwei unterwiesene Personen erforderlich. Es sind dies die an der Einstiegsstelle ständig anwesende Aufsichtsperson, die auch Retter ist, und der Befahrende.
- Vor jedem Befahren sind von der Aufsichtsperson die Erfüllung und Einhaltung der schriftlich festgelegten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und zu überwachen. Diese Person erteilt die Erlaubnis zum Befahren und Arbeiten erst, nachdem sie sich überzeugt hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen durchgeführt sind (Befahrerlaubnis z. B. gemäß ÖWAV-Regelblatt 18, www.oewav.at/publikationen).
- Für Kanalarbeiten in Verkehrsbereichen ist eine Absicherung des Arbeitsbereiches und das Tragen von Warnkleidung erforderlich. Ob eine und welche Bewilligung (nach StVO) notwendig ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Für weitere Details wird auf das ÖWAV-Regelblatt 32 (Sicherheit auf Abwasserableitungsanlagen (Kanalisationsanlagen), Wien 2016) und den ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 24 (Evaluierung von Arbeitsplätzen in Abwasseranlagen und deren Dokumentation, Wien 2000) verwiesen.

Die folgende Tabelle enthält eine Auflistung der Mindestausrüstung aus sicherheitstechnischer Sicht. Weiters sind in der Tabelle Anmerkungen zur Überprüfung für bestimmte Ausrüstungsgegenstände angeführt.

Auf die CE-Kennzeichnung und die einschlägigen Normen ist zu achten. Als Hilfestellung können u. a. die Merkblätter der AUVA herangezogen werden (<https://www.sozialversicherung.at>).

Die Sicherheitsausrüstung muss gegebenenfalls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Evaluierung) und der durchzuführenden Arbeiten erweitert werden.

Sicherheitstechnische Mindestausstattung für den Kanalbetrieb

		je Person	je Fahrzeug/ Partie	Anmerkung
1	Arbeits-, Warn- und Schutzkleidung (normgemäß)			
	Arbeitshemd, -hose, -jacke	X		
	Arbeitshandschuhe, nicht feuchtigkeitsdicht	X		
	Schutzhandschuhe (s. AUVA-Merkblatt M 705)	X		
	Schutzhelm mit Kinnriemen	X		Ablaufdatum prüfen
	Schutzjacke (gummiert)	X		
	Schutzschuhe (Sicherheitsschuh, -stiefel; Stahlkappe, wasserdicht, durchtrittsicher)	X		
	Schutzbrille	X		
	Warnkleidung (Weste, Anzug oder integriert)	X		
	Gehörschutz ab 85 dB _A (Stöpsel oder Kapsel)	X		
	Einwegoverall (Vollschutz)		X	
2	Rettungseinrichtung / Auffangsystem			
	Rettungshubgerät (Höhensicherungsgerät mit Rettungseinrichtung) einschließlich Dreibein oder Fahrzeugbefestigung		X	wiederkehrende Überprüfung
	Kanalarbeiterhose (Rettungshose mit integriertem Auffanggurt), Auffanggurt oder Sicherheitsgeschirr	X		wiederkehrende Überprüfung
3	Erste-Hilfe-Ausrüstung			
	Erste-Hilfe-Koffer (Type I bis zu 5 Personen)		X	Kontrolle des Ablaufdatums
	Augenspülflasche		X	Kontrolle des Ablaufdatums
4	Schutz der Atmung			
	Gasmess- und -warngerät (Ex-Ox-Tox-Tox) Kohlenwasserstoffe (n-Nonan, CH ₄), O ₂ , H ₂ S, CO ₂		X	wiederkehrende Überprüfung
	Schutzmaske mit Filter bei min. 17 Vol.-% O ₂ gegen Schadstoffe, Geruch etc.		X	wiederkehrende Überprüfung
	Selbstrettungsgerät (Sauerstoffseltretter)		X	wiederkehrende Überprüfung
5	Hilfsmittel / Werkzeug			
	Deckelheber		X	
	Kommunikationsmittel (Mobiltelefon, Funkgerät)		X	Ladezustand, Empfang prüfen
	Explosionssgeschützte Lampe		X	